

Beschluss



MIT

MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

der 9. Landesdelegiertenversammlung

Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs und Handys

Wir fordern die Staatskanzleien und die Rundfunkanstalten auf, auf die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs und Handys ab 2007 zu verzichten und den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag entsprechend zu novellieren.

Zumindest muss eine Interpretation der Regelung so erfolgen, dass im Ergebnis eine zusätzliche Belastung mit Rundfunkabgaben für Kleinbetriebe und Selbständige vermieden wird.

Begründung:

Der 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht eine Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs und Handys vor. Diese Gebührenpflicht soll zum 1. Januar 2007 beginnen.

Sie würde vor allem kleine Gewerbebetriebe, Selbständige und Handwerker mit einer zusätzlichen Rundfunkgebührenpflicht mit rund 204 Euro jährlich pro Betriebsstandort belasten, denn diese haben in der Regel bislang keine Rundfunk- und insbesondere keine Fernsehempfangsgeräte angemeldet.

Diese zusätzliche Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht ist durch nichts gerechtfertigt: Der Gebührenpflicht müsste nach dem dafür gültigen Äquivalenzprinzip eine entsprechende Gegenleistung gegenüber stehen. Dies ist praktisch nicht der Fall.

Auch kleine Betriebe nutzen inzwischen in ihrer überwiegenden Mehrzahl internetfähige PCs. Diese Geräte werden allerdings nur als Arbeitsgerät verwendet und nicht als Empfangsgerät für Rundfunk- und Fernsehsendungen. Dies hat eine umfangreiche Umfrage unter Handwerksbetrieben nachdrücklich bestätigt.

27 Wo die Verpflichtung besteht, Anmeldungen für Steuerzahlungen und Sozialabgaben über das
28 Internet abzuwickeln, darf das entsprechende Gerät nicht mit einer zusätzlichen Rundfunk- und
29 Fernsehgebühr belastet werden. Eine so konstruierte Gebührenpflicht wäre reine Abzocke und darf
30 nicht entstehen.

31

32 Wir danken der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen für ihre Interpretation, auch Radios
33 in betrieblich genutzten Fahrzeugen für die Zweitgerätegebührenfreiheit anzuerkennen. Das
34 Ansinnen des Zweiten Deutschen Fernsehens, PCs zusätzlich als Fernsehempfangsgeräte zu
35 behandeln, muss allerdings noch zu Fall gebracht werden.